

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

5. März 1889.

Inhalt: Prüfungsordnung für die Kandidaten des geistlichen Amtes in der evangelischen Landeskirche des Großherzogthums Sachsen, Seite 25. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Neuwahl eines Abgeordneten für den XXV. ordentlichen Landtag Saccus derjenigen Wahlberechtigten im I. Verwaltungskreis, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens 3000 M. verdienen, Seite 35. — Ministerial-Bekanntmachung, Betreffend in der Hauptgattung der Allgemeinen Deutschen Hugel-Versicherungsgesellschaft zu Berlin betreffend, Seite 35. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die durch den Umbau des Bahnhofes Weimar und die dadurch bedingte Verziehung der Weimar-Blankenhainer Eisenbahn berührt werdenben Grundstücke des Fundbuchs für Weimar, Seite 35. — In-haltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 36.

[16] Prüfungsordnung für die Kandidaten des geistlichen Amtes in der evangelischen Landeskirche des Großherzogthums Sachsen; vom 13. Februar 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

haben der nachstehenden Prüfungsordnung für die Kandidaten des geistlichen Amtes in der evangelischen Landeskirche des Großherzogthums Sachsen Unsere Genehmigung ertheilt und verordnen hierdurch, daß dieselbe, unter Wegfall der bisher über die theologischen Prüfungen bestandenen Bestimmungen, mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft zu treten hat. Sollten in einzelnen Fällen Abweichungen von den Vorschriften dieser Prüfungsordnung ausnahmsweise angezeigt sein, so ertheilen Wir hierdurch Unserem Kirchenrathe die Ermächtigung, im Einbenedhen mit dem Ministerial-Departement des Kultus,